SBV
SSE
SSIC
Schweizerischer Baumeisterverband
Société Suisse des Entrepreneurs
Società Svizzera degli Impresari-Costruttori
Societad Svizra dals Impressaris-Constructurs

Behelf für Unternehmensleitungen und Kader

Weisungen für das Verhalten bei Arbeitskonflikten
(Unbefugte Dritte auf der Baustelle)

Rechtslage

- Solange der LMV in Kraft steht, sind jegliche Formen von Arbeitsstörungen, allein schon die Androhung von Störungen absolut unzulässig (= absolute Friedenspflicht, Art. 7 Abs. 2 LMV)
- Selbst im vertragslosen Zustand sind Arbeitsstörungen erst dann zulässig, wenn gewisse Voraussetzungen gegeben sind

Verhalten bei Arbeitskonflikten

- **Ruhe bewahren und Überblick verschaffen**
- Meldung von Zwischenfällen oder Vorbereitungen dazu an den SBV (Anzeige über Arbeitsstörung/en) und/oder an die Sektion des Schweizerischen Baumeisterverbands (Sektionsadresse siehe unter www.baumeister.ch)
- Mit «Störern» reden (= Chefsache); allerdings in Begleitung
 - ▶ **Zeugenfunktion**
 1. Gegenseitiges Vorstellen; Personalien von «Störern» verlangen und festhalten
 2. Absichten klären: «Was wollen Sie?»
 3. Derzeit gilt «Jede Arbeitsstörung ist unzulässig.»
 4. Keine Vereinbarungen treffen
 5. Allenfalls Aufforderung an «Störer», sich zu entfernen
 6. Bei Anwesenheit von Medien (siehe Medienkontakte auf Seite 2)
- Störungen schriftlich (detailliert) und/oder direkt hier eingeben: SBV - Anzeige über Arbeitsstörung/en. Nach Möglichkeit zusätzlich mit Film- oder Fotokamera festhalten: Wer hat was wann wo wie getan? Wichtig: Keine Tonaufnahmen ohne Einwilligung der Gegenpartei.
- Gegebenenfalls Polizei benachrichtigen
- Informieren: Kader / Personal / Dritte (Bauherr, Lieferanten, Partnerbetriebe)
- Fortführung der Arbeiten organisieren
- Sanktionen gegen Arbeitnehmende prüfen, die sich an Störaktionen beteiligt haben
- Strafanzeige in Koordination mit dem SBV prüfen

Schweizerischer Baumeisterverband
Weinbergstrasse 49 / Postfach / 8042 Zürich / Telefon +41 58 360 76 00 / verband@baumeister.ch / www.baumeister.ch

Vorsorgliche Massnahmen

- Vertragliche Regelungen mit Bauherren und Lieferanten für Verzögerungen aufgrund von Arbeitsstörungen vorsehen oder treffen
- Wegbedingung von Konventionalstrafen
- Recht zur kurzfristigen Änderung von Lieferterminen; Anpassung der Zahlungsmodalitäten
- Information der Mitarbeitenden über mögliche Folgen einer Beteiligung an Störaktionen
- Einzäunen der Baustelle, periodische Nachkontrollen der Einzäunung

Versehen der Zufahrten und Zugänge zur Baustelle mit Tafeln «Zutritt für Unberechtigte verboten»

- Errichten einer Zugangskontrolle (Ausweise, Badges), Ablösung regeln, Organisation der Meldung von Ereignissen an die Sektion
- Dauernde Bewachung von exponierten oder kritischen Objekten und Produktionsstätten (allenfalls in Zusammenarbeit mit Dritten)
- Bereitstellung von eingezäunten Parkplätzen
- Offenhalten von Zufahrtswegen und -strassen (allenfalls unter Mithilfe der Polizei)
- Bezeichnung einer Notfallequipe und Festlegung der gegenseitigen Erreichbarkeit

Medienkontakte

- Regelung der Zuständigkeit für Medienkontakte auf Betriebsebene
- Vor Äusserungen gegenüber Medien Rücksprache mit der Sektion oder dem SBV nehmen
- Information an Sektion und SBV über den Inhalt der Auskünfte oder Stellungnahmen an die Medien und den Zeitpunkt der Ausstrahlung / Publikation

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Rechtsdienst SBV gerne zur Verfügung:
Hotline: +41 58 360 76 76, rechtsberatung@baumeister.ch

Zürich, 01.09.2025

Schweizerischer Baumeisterverband
Weinbergstrasse 49 / Postfach / 8042 Zürich / Telefon +41 58 360 76 00 / verband@baumeister.ch / www.baumeister.ch